

2012

APZ Waldruh Willisau

50 Jahre

TAXORDNUNG 2012

AUFENTHALT / BETREUUNG

PFLEGEKOSTEN

INDIVIDUELLE KOSTEN



DIE WALDRUH 1962 UND HEUTE

ALTERS- UND PFLEGEZENTRUM WALDRUH
GULPSTRASSE 21
6130 WILLISAU

T 041 972 55 55
F 041 972 55 56
info@waldruh.ch / www.waldruh.ch

WALDRUH
für das Alter

INHALTSVERZEICHNIS

1. ADMINISTRATIVES	2
2. GELTUNG	2
3. GLIEDERUNG	2
3.1 DIE GLIEDERUNG DER TAXEN ERFOLGT PRO PERSON UND TAG	2
3.2 DIE TAXEN REGELN DIE ANSÄTZE FÜR DIE RECHNUNGSSTELLUNG	2
4. TAXEN	3
4.1 AUFENTHALTSTAXEN (NICHT KLV)	3
4.2 PFLEGETAXEN	4
4.3 INDIVIDUELLE VERRECHNUNGEN	5
ANHANG	6
ABGRENZUNGEN	6
ALLGEMEINE HINWEISE	7
INFORMATIVES	7
LEISTUNGEN DER AUSGLEICHSKASSE	7
FORMALES	7

1. ADMINISTRATIVES

ZSR – NR. B7217.03

MwSt. – NR 371690

Konto Luzerner Kantonalbank 01-01-005374-05

Website www.waldruh.ch

E-Mail info@waldruh.ch

2. GELTUNG

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alters- und Pflegezentrums Waldruh, 6130 Willisau. Sie tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Andere Anpassungen erfolgen auf Beschluss der Verbandsleitung, im Rahmen der Budgetgenehmigung durch die Delegierten.

3. GLIEDERUNG

3.1 Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag

auf der Basis eines Einbettzimmers mit ca. 25 m² Fläche, ausgestattet mit WC/Lavabo

3.2 Die Taxen regeln die Ansätze für die Rechnungsstellung

Aufenthaltsleistungen – Aufenthaltstaxen = Nicht-KLV Leistungen (4.1)

Pflegeleistungen – Pfl egetaxen nach KLV (4.2)

Dienstleistungen – Individuelle Verrechnungen, Vorschüsse (4.3)

4. TAXEN

4.1 Aufenthaltstaxen (nicht KLV)

Bezeichnung	Pflegestufen	Basispreis ¹ CHF
Aufenthaltstaxe ²	alle	136.00
Reduktion Komfort Zweierzimmer	alle	-10.00
Reduktion Komfort kleineres Zimmer	alle	-10.00
Zuschlag Kurzaufenthalt / Ferienaufenthalt ³	alle	20.00
Zuschlag Betreuungskosten Demenzabteilung Oase	alle	25.00
Reservationstaxen ⁴	alle	
Reduktion (nur Tag- oder nur Nachtaufenthalt) ⁵	alle	50.00
Depotzahlung ⁶ für Kurzaufenthalt / Ferienaufenthalt	alle	2'000.00

1 Als Grundlage gilt die Vollkostenrechnung (Kosten- Leistungsrechnung gemäss Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung = KLV vom 03.07.2002)

2 Die Aufenthaltstaxen beinhalten die Nicht-KLV Leistungen (Leistungen welche nicht von der Krankenpflege-Leistungsverordnung definiert sind) der Aufenthaltsleistungen

3 Der Zuschlag für Kurzaufenthalt/Ferienaufenthalt wird nur erhoben, wenn der Aufenthalt weniger als 31 Tage dauert

4 Reservationstaxe = Aktuelle Totalkosten abzüglich der beiden Pflgetaxen Versicherer und Gemeinde

5 Für einen Tag- oder Nachtaufenthalt in der Demenzabteilung wird zusätzlich der Zuschlag für die Betreuungskosten in der Demenzabteilung verrechnet

6 Diese Zahlung gilt als à Konto Zahlung (ohne Verzinsung) und wird mit der letzten Rechnung verrechnet.
Die Depotzahlung ist spätestens am Einzugstag zu leisten.

4.2 Pflegekosten KLV

KLV Stufen ⁷	KLV Minuten	Total Pflege KLV CHF	Beitrag Bewohner ⁸ CHF	Beitrag KLV ⁹ CHF	Restfinanzierer ¹⁰ CHF
1	<20	12.50	3.50	9.00	0.00
2	>21	35.20	17.20	18.00	0.00
3	>41	57.90	21.60	27.00	9.30
4	>61	80.60	21.60	36.00	23.00
5	>81	103.30	21.60	45.00	36.70
6	>101	126.00	21.60	54.00	50.40
7	>121	148.70	21.60	63.00	64.10
8	>141	171.40	21.60	72.00	77.80
9	>161	194.10	21.60	81.00	91.50
10	>181	216.90	21.60	90.00	105.30
11	>201	239.60	21.60	99.00	119.00
12	>220	262.30	21.60	108.00	132.70
1-12	MiGeL nach KVL ¹¹			2.00	

7 Diese Beitragsstufen sind in der KLV Änderung vom 24.06.2009 durch den Bundesrat geregelt

8 Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Beitrag der Versicherer

9 Diese Beiträge sind in der KLV durch den Bundesrat für die ganze Schweiz gleich geregelt.

10 Die Restfinanzierung regelt der Kanton. Als Grundlage gilt die Kosten- und Leistungsrechnung des APZ, ausgewertet in einem jährlichen Benchmark durch die Verbände CURAVIVA und abgefragt durch die SOMED (Sozialmedizinische Statistik)

11 MiGeL = Mittel- und Gegenstände Liste. Diese Leistungsposition ist von den kantonalen Verbänden CURAVIVA / Zentralschweiz mit den Versicherern als Pauschale ausgehandelt.

4.3 Individuelle Verrechnungen

Bezeichnung	Basispreis CHF
Austrittspauschale Auszug nach Hause oder in eine andere Institution (für Zimmerreinigung/ Bereitstellung /Instandhaltung)	750.00
Austrittspauschale Nach Todesfall (In der Austrittspauschale ist eine Frist für die Zimmerräumung von 5 Tagen eingerechnet.)	750.00
Aufwendungen im Todesfall Pauschale (Leichenpflege, Aufbahrung)	250.00
Telefon: Grundgebühr (obligatorisch)	0.50/Tag
Telefon: Gesprächstaxen nach Aufwand	
Anschluss TV	20.00 / Mt.
Waldruhradio	5.00 / Mt.
Dienstleistungen (Transporte, Taxi, etc.)	
Vorschüsse (Taschengeld, Persönliche Anschaffungen, etc.)	
Arzneimittel	
Persönliche Bezüge (Körperpflegeprodukte, Kioskartikel, Konsumationen Cafeteria etc.)	
Näh- und Flickarbeiten	50.00/Std.
Kleider anzeichnen (siehe separate Broschüre)	
Begleitung ausser Haus (durch Mitarbeitende)	50.00/Std.
Zimmerservice aus Komfortgründen pro Service	8.00
Verrechnungen individuell (Coiffeur, Pedicure, etc.)	

ANHANG

Abgrenzungen

- Arztkosten, Arzneimittel, Analysen gemäss KLV gehen zu Lasten der Bewohner/Bewohnerinnen via Krankenversicherer.
- In der Aufenthaltstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen: Unterkunft, Licht, Wasser, Heizung, Reinigung, Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen, Verpflegung inklusive Diäten (ohne Tafelgetränke), Wäschebesorgung, (ohne Flicken und Chemisch-Reinigung), nicht KVG¹²-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen sowie finanzielle und allgemeine Beratung und verschiedene Aktivitäten und Vermittlungen.
- In der MiGeL Pauschale ist das pflegerische Verbrauchsmaterial enthalten.
- Mit der Pflegetaxe KLV, wird die KVG-pflichtige Pflege und Behandlung entsprechend der Beitragsstufe abgegolten.
- Die Ein- und Austrittstage (auch bei Ferienabwesenheiten und Spitalaufenthalt) werden verrechnet.
- Das APZ Waldruh hat eine Kollektiv-Haftpflichtversicherung. Die persönliche Haftpflichtversicherung kann bei einem **definitiven** Heimeinzug gekündigt werden.
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 20 Tagen zu begleichen.
- Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage (ausser bei Kurzaufenthalten). Mit der Einhaltung dieser Frist können beide Parteien jederzeit auf einen beliebigen Termin kündigen.
- Als Kurzaufenthalt / Ferienaufenthalt gilt eine befristete Aufenthaltsdauer von mindestens 14 und höchstens 30 Tagen im APZ Waldruh. Der Austrittstermin ist im Voraus vereinbart. An diesem Datum endet diese Aufenthaltsvereinbarung ohne Kündigung. Pro Aufenthaltstag wird der Kurzaufenthaltzuschlag verrechnet. Die Austrittstaxe entfällt.
- Verrechnung Reservationstaxen nach Todesfall
Wird das Zimmer nicht innerhalb der Fünftage-Frist geräumt, verrechnen wir ab dem sechsten Tag bis zur definitiven Räumung die Reservationstaxe.
- Spital- und Ferienabwesenheiten (Reduktionen)

Während Spitalaufenthalt	Verrechnung Reservationstaxe
Ferienabwesenheiten	Verrechnung Reservationstaxe

(Gilt nur für Ferienaufenthalte die länger als 7 Tage dauern und mindestens 14 Tage im Voraus angemeldet sind - für kurze Ferienabwesenheiten gibt es keine Reduktion.)

(Reservationstaxe = Aufenthaltstaxe + Pflegetaxe abzüglich Anteil Versicherer und Restfinanzierer)

¹² Bundesgesetz über die Krankenversicherung

ALLGEMEINE HINWEISE

- Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen ist die Geschäftsführerin des APZ Waldruh.
- Die Pflorgetaxe wird ca. 10 Tage nach Einzug ermittelt, jedoch laufend den Leistungen angepasst. Die Einstufung wird jeweils bei Veränderungen oder alle drei Monate überprüft.

INFORMATIVES

Leistungen der Ausgleichskasse

Alle Details zu Leistungen der Ausgleichskasse wie Ergänzungsleistungen oder Hilflosenentschädigung¹³ können sie den Broschüren 3.01 (Hilflosenentschädigung) bzw. 5.01 (Ergänzungsleistungen) entnehmen. Die Broschüren sind am Empfang erhältlich.

Formales

- Die Verordnung KLV zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung ist seit dem 01.01.2011 in Kraft.
- Der Kanton regelt die Restfinanzierung der Pflege nach KLV. Die kantonalen Verbände CURAVIVA der Zentralschweiz regeln mit Santésuisse die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. Die Verträge sind auf www.lak.ch öffentlich einsehbar.
Sollte der Regierungsrat die Pflegefinanzierungsordnung SRL Nr. 867a während des Jahres 2012 korrigieren und in Kraft setzen, werden wir unter Einhaltung der Kündigungsfrist die Taxen entsprechend anpassen.

¹³ Die Hilflosenentschädigung zur AHV ist nach einem Wartejahr und auf Gesuch hin, vermögensunabhängig möglich